

Satzung der Gemeinde über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Affalterbach
-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 02.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat am 24.05.2017 die folgende Satzung der Gemeinde Affalterbach über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.11.2011 geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze und Sicherheitswachen

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dasselbe gilt für die Sicherheitswachen. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 13,00 Euro.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
3. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2.
4. Für die Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
5. Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,00 Euro je zu entschädigende Stunde.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Grundausbildung	(Dauer 40 Std.)	100 Euro
Truppführerlehrgang	(Dauer 35 Std.)	100 Euro
Maschinenlehrgang	(Dauer 35 Std.)	100 Euro
Sprechfunklehrgang	(Dauer 16 Std.)	50 Euro
Jugendgruppenleiterlehrgang	(Dauer 30 Std.)	100 Euro

Im Übrigen wird für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen auf Antrag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von 13,00 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens 8 Stunden zugrunde gelegt.

2. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 ein Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse eines Bahnfahrtickets oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
3. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).
Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird eine Entschädigung nach §1 Abs.1 gewährt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigungen

Die nachfolgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1000 Euro jährlich
Stellv. Kommandant	450 Euro jährlich
Kassenverwalter	100 Euro jährlich
Schriftführer	75 Euro jährlich
Jugendfeuerwehrwart	250 Euro jährlich
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	80 Euro jährlich
Jugendgruppenleiter	50 Euro jährlich
Gruppenführer*	50 Euro jährlich

*Die Gruppenführerentschädigung ist auf einen jährlichen Gesamtbetrag von 500 Euro begrenzt

Außerdem erhält die Feuerwehr für die Gerätewartung (mit Atemschutz) und Hausmeistertätigkeit eine Pauschale von 1.300 Euro jährlich.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Die Gemeinde gewährt der Freiwilligen Feuerwehr Affalterbach als Ersatz für das Übungsgeld eine stets widerrufliche Freiwilligkeitsleistung in Form eines jährlichen Zuschusses an die Kameradschaftskasse in Höhe von 80 Euro (in Worten: achtzig Euro) je Feuerwehrmann/frau. Maßgebend ist die Wehrstärke zum 1. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.06.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Steffen Döttinger
(Bürgermeister)

Affalterbach, den 26. Mai 2017